

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 74 Abs. 2 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, haben Kreditinstitute der FMA unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres Meldungen über die unternehmensbezogenen Stammdaten sowie über die Stammdaten für die im geprüften Konzernabschluss gemäß § 59 und § 59a BWG vollkonsolidierten ausländischen Kreditinstitute zu übermitteln. Zu den Stammdaten ist neben den **unternehmensbezogenen Daten** (u.a. zur Hauptniederlassung, Betriebsstätten, Organen und Mitarbeiter/innen) sowie den im Rahmen der Säule 1 zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses verwendeten **Risikoansätzen** auch die **Gruppenstruktur** zu zählen, welche bisher dem Vermögensausweis im Rahmen der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 301/2015, zugeordnet wurde. Neben der Zusammenführung der stammdatenbezogenen Meldedaten soll die vorliegende Verordnung insbesondere dazu genutzt werden, den **Melde- sowie Verarbeitungsaufwand** so weit wie möglich zu **reduzieren**. Zu diesem Zweck wurde die Systematik der technischen Meldung verändert (gesamthafte Übermittlung, ad hoc Meldung von Veränderungen, keine Übermittlung bereits im System vorliegender Informationen), ohne die Inhalte der bisherigen Meldungen wesentlich zu verändern.

Die **Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung** wurde bisher der VERA-V (Anlage A1b) zugeordnet, da die Meldung auch die jeweiligen Buchwerte umfasste und diese eine Aufschlüsselung der Summenposition im Bilanzschema (Anlage A1a der VERA-V) darstellt. Der „Vermögensausweis Beteiligungen Unkonsolidiert“ (Anlage A1b VERA-V) war vierteljährlich von jedem Kreditinstitut zu übermitteln. Dadurch war allein in der Zusammenschau der jeweils gemeldeten Beteiligungen und Anteilsrechte die Unternehmensstruktur ersichtlich. Jegliche strukturelle Änderung musste sowohl von jenem Institut, das die Beteiligung hält, gemeldet werden als auch von jenem, an dem das Anteilsrecht gehalten wird. Mit der neuen Stammdatenmeldeverordnung 2016 wird die Quartalsmeldung auf eine ad hoc Meldung umgestellt und gleichzeitig festgelegt, dass im Falle von Kreditinstitutsgruppen die Übermittlung der Meldung durch das übergeordnete Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG bzw. im Falle eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG durch die Zentralorganisation gesamthaft zu erfolgen hat. Die nachgeordneten bzw. zugeordneten meldepflichtigen Kreditinstitute sind diesfalls nur noch verpflichtet, die Richtigkeit der betreffenden Daten halbjährlich zu bestätigen. Im Falle von dezentral organisierten Instituten schließt die individuelle Verpflichtung der einzelnen Institute zur Meldung nicht aus, dass die rein technische Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank – OeNB im Rahmen des Meldesystems zentral erfolgt. Die Überführung der bisherigen Anlage A1b VERA-V in die Anlage 3 der Stammdatenmeldeverordnung 2016 erfolgt ohne die Meldepositionen zum Buchwert der Beteiligung, da diese keine Stammdaten darstellen und die Werte jährlich auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (Anlage III bzw. IV, Meldevorlage F40.1) zu übermitteln sind.

Weiters wird mit der Novelle dem **technischen Fortschritt** des Meldesystems Rechnung getragen. Stammdaten, die von der OeNB aus anderen offiziellen Registern (z.B. Firmenbuch) bereits automatisiert abgerufen werden können, bzw. solche, die auf Basis der OeNB Identnummernvergabe bereits vorliegen, sind im Meldesystem der OeNB entsprechend darzustellen. Diese Daten sind von den Instituten halbjährlich zu bestätigen, müssen jedoch von diesen nicht nochmals übermittelt werden. Dadurch soll der Melde- bzw. Verarbeitungsaufwand weiter reduziert werden. Es wurden in den Anlagen auch geringfügige technische Anpassungen (Korrektur von Fachtermini, Kürzungen) vorgenommen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen (Neustrukturierung der Verordnung, Integration der Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung) erscheint es im Sinne des Rechtsanwenders, die Verordnung gänzlich **neu zu erlassen**. Die bisherige Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Stammdatenmeldung (Stammdatenmeldeverordnung – STDM-V), BGBl. II Nr. 474/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 342/2015, soll daher mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft treten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung.

Zu § 2:

§ 2 entspricht dem bisherigen § 1 STDM-V und legt den Anwendungsbereich der Verordnung, d.h. die meldepflichtigen Institute, fest. Eine Trennung in Absätze erfolgte, um den unterschiedlichen Meldeumfang von Kreditinstituten und Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten, die in Österreich über eine Zweigstelle tätig werden, klarzustellen.

Zu § 3:

Die Definition der in der Verordnung verwendeten Rechtsbegriffe dient der Rechtsklarheit.

Der für die Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung verwendete Begriff der „Beteiligung“ folgt der Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und umfasst einerseits das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen und andererseits (größenunabhängig) Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen (Nachhaltigkeitstatbestand). Der bisher in den Ausweisrichtlinien der OeNB verwendete Begriff der „Kleinstbeteiligungen“ ist davon abgedeckt und wird daher nicht explizit in die Verordnung übernommen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt die Meldekonventionen fest. Diese sind den bisherigen Ausweisrichtlinien der OeNB entnommen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 2 STDM-V. Der Begriff „unverzüglich“ wird nunmehr durch eine zeitliche Festlegung (20 Bankarbeitstage) ersetzt. Mit der Überführung der bisherigen Anlage A1b (Vermögensausweis Beteiligungen, Unkonsolidiert) der VERA-V in die StDMV 2016 werden diese Meldeinhalte auf eine ad hoc Meldung (mit halbjährlicher Bestätigung der Richtigkeit der Meldeinhalte) umgestellt. Bei Änderungen der Stammdaten ist jeweils das Datum des Wirksamwerdens im technischen Meldesystem der OeNB anzugeben.

Zu § 6:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 4 STDM-V.

Abs. 2 und 3 befreien die in einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG nachgeordneten bzw. die in einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG zugeordneten Institute von der Pflicht zur technischen Übermittlung der Meldedaten gemäß § 10 (Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung). Die Übermittlung hat gesamthaft vom übergeordneten (konsolidierungspflichtigen) Institut bzw. von der Zentralorganisation zu erfolgen. Auch im Falle von mehrstufig organisierten Bankensektoren ist aus Gründen der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Fehleranfälligkeit sowie zur Vereinfachung der technischen Verarbeitung nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen meldeverpflichteten Kreditinstitute ihre Stammdaten auf freiwilliger Basis über eine zentrale Stelle gesamthaft zusammenführen und im Rahmen des Meldesystems an die OeNB übermitteln.

Abs. 4 stellt klar, dass die Befreiung von der technischen Übermittlung an die OeNB nicht gleichzeitig auch eine Befreiung des einzelnen Kreditinstituts gemäß § 2 von der Verpflichtung zur Meldung bzw. zur Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten gemäß § 7 bedeutet.

Zu § 7:

§ 7 entspricht dem bisherigen § 3 STDM-V zweiter Satz. Der erste Satz des bisherigen § 3 STDM-V entfällt, da das technische Meldesystem der OeNB nunmehr vorsieht, dass der aktuelle Stand der gespeicherten Stammdaten unmittelbar selbstständig von jedem Institut gemäß § 2 eingesehen werden kann. Hinsichtlich der gespeicherten Stammdaten in Zusammenhang mit den Meldungen gemäß Anlage 3 (Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung) wird derzeit von der OeNB die unmittelbare Einsichtsmöglichkeit für die einzelnen Kreditinstitute im technischen Meldesystem vorbereitet. Bis zur technischen Umsetzung der individuellen Kontrollmöglichkeit im Meldesystem ist in jenen Fällen, in denen die Meldung gesamthaft vom übergeordneten Kreditinstitut, der Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes oder einer sonstigen zentralen Stelle übermittelt wird, die Qualitätskontrolle der übermittelten Daten intern innerhalb der Kreditinstitutsgruppe, des Kreditinstitute-Verbundes oder der dezentral organisierten Kreditinstitute vorzunehmen, damit die einzelnen Kreditinstitute die halbjährliche Bestätigung der gespeicherten Stammdaten gemäß Anlage A3 abgeben können.

Zu § 8:

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Meldungen zu den Unternehmensdaten gemäß der Anlage 1 zu übermitteln sind.

Mit der Meldung der OeNB Identnummer liegen der OeNB bereits diverse Informationen (beispielsweise Firmenwortlaut, Adresse etc.) vor. Auch sind der OeNB stammdatenrelevante Daten aus offiziellen Quellen, wie beispielsweise dem Firmenbuch, zugänglich. Abs. 2 sieht daher vor, dass diese nicht noch einmal gemeldet werden müssen. Dadurch soll der Melde- bzw. Verwaltungsaufwand weiter reduziert werden. Die OeNB hat derartige bereits vorliegende Daten im System entsprechend darzustellen. Sollten diese Daten fehlerhaft sein, ist dies vom betreffenden Kreditinstitut im Zuge der Bestätigung der Stammdaten gemäß § 7 aufzuzeigen, um eine Korrektur zu veranlassen.

Zu § 9:

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Meldungen zu den im Rahmen der Säule 1 zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses für die unterschiedlichen Risikoarten verwendeten Risikoansätze gemäß der Anlage 2 zu übermitteln sind.

Abs. 2 stellt klar, dass das meldepflichtige Institut die Meldung sowohl für sich selbst als auch für alle (allfälligen) ausländischen Tochterunternehmen zu übermitteln hat. Es ist dabei jeweils die entsprechende OeNB Identnummer des Unternehmens anzuführen, auf das sich die Meldungen zu § 9 beziehen.

Abs. 3 stellt klar, dass die Meldeinhalte, die sich auf den IRB-Ansatz beziehen, allein dann zu übermitteln sind, wenn ein derartiger Ansatz von der zuständigen Aufsichtsbehörde bewilligt wurde. Liegt keine Bewilligung vor, hat eine diesbezügliche Angabe („2 - Nein“) unter A.1. zu erfolgen, hinsichtlich A.2. und A.3 besteht in diesem Fall keine Meldeverpflichtung.

Zu § 10:

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Meldungen zu den Beteiligungs- und Anteilsrechten gemäß der Anlage 2 zu übermitteln sind. Die bisher im Vermögensausweis Anlage A1b der VERA-V enthaltenen Meldeinhalte zu Unternehmensdaten, Beziehungsdaten sowie indirekten Beziehungen wurden übernommen.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass sämtliche direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen und Anteilsrechte einzeln auf Basis der OeNB Identnummer zu melden sind. Die bisherige Meldekonvention, welche in den Ausweisrichtlinien der OeNB beschrieben wurde, wurde nunmehr aufgegeben, da durch die technische Integration der Meldung in den Meldebogen F.40 eine derartige Trennung Mehraufwand bedeuten würde.

Analog zu § 8 Abs. 2 stellt Abs. 3 klar, dass der OeNB bereits vorliegende Meldeinhalte nicht nochmals übermittelt werden müssen.

Zu § 11:

§ 11 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Es wird außerdem normiert, dass mit Inkrafttreten der Verordnung die bisherige Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) zur Stammdatenmeldung (Stammdatenmeldungs-Verordnung – STDM-V), BGBl. II Nr. 474/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 342/2015, außer Kraft tritt.

Zur Anlage 1:

Die Meldungen zu den Unternehmensdaten wurden grundsätzlich unverändert belassen. Es wurden die Meldezellen zum Datum der Veränderung entfernt, da die zeitlichen Angaben im technischen Meldesystem festgehalten werden und keinen Meldeinhalt im eigentlichen Sinn darstellen. Gestrichen wurde auch die Angabe des politischen Bezirks der Hauptanstalt. Weiters wurden geringfügige Anpassungen einzelner Formulierungen vorgenommen (beispielsweise „Heimatlandaufsichtsbehörde“ statt „Consolidating Supervisor“ oder „Vollzeitbeschäftigte“ statt „Hauptbeschäftigte“).

Bei der Meldung zur Hauptniederlassung des Meldepflichtigen (bisher Meldung zur „Hauptanstalt“) wurde die Angabe des Rechnungslegungsstandards, welcher für die unkonsolidierte Meldung maßgeblich ist, neu aufgenommen. Hiermit soll eine meldetechnische Abbildung für eine allfällige Bewilligung gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschaffen werden.

Die bisherige Meldung zu übergeordneten Mutterinstituten/-unternehmen geht künftig in der Meldung gemäß § 10 auf.

In der Tabelle „Übersicht Funktionen“ wurden die bisherigen Funktionsnummern beibehalten, um keinen unverhältnismäßigen Änderungsaufwand, der durch eine Neunummerierung entstehen würde, auszulösen. Damit die Informationen zu den Aufsichtsratsmitgliedern (Funktionsnummer 65) aus dem Firmenbuch automatisiert in das Meldesystem eingespielt werden können, wurde eine zusätzliche Funktionsnummer (144) aufgenommen, um die Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat zu erfassen. Diese Information ist aus dem Firmenbuch nicht ersichtlich.

Zur Anlage 2:

Die bisherigen Meldungen zu den Risikoansätzen wurden inhaltlich weitgehend unverändert belassen. Auch hier wurden die Meldezellen zum Datum der Veränderung entfernt. Weiters wurde eine Reihung der Inhalte entsprechend den Risikoarten bzw. Kapiteln der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommen. Es wurden rechtliche Termini angepasst (beispielsweise „Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung“ statt „Credit Valuation Adjustment Risk“, „Korrelationshandelsportfolio“ statt „Correlation Trading Portfolio“) sowie Rechtsverweise aufgenommen. Die bisherige Angabe, ob ein Finanzkonglomerat vorliegt, wurde zu den Unternehmensdaten (Angaben zur Hauptniederlassung) der Anlage 1 verschoben. Die Tabelle zum Umfang der IRB-Bewilligung wurde reduziert. Zwei Ergänzungen wurden im Bereich der Angaben zum Marktrisiko vorgenommen: erstens wurden Angaben zur laufzeitbezogenen bzw. durationsbasierten Berechnung aufgenommen; zweitens wurde bei der Meldung zum Internen Marktrisikomodell eine Zeile zum Warenpositionsrisiko aufgenommen, da auch für diese Risikoart eine interne Modellierung möglich ist.

Zur Anlage 3:

Die Meldungen zu den Beteiligungs- und Anteilsrechten wurden aus dem bisherigen Vermögensausweis Anlage A1b der VERA-V übernommen. Es wurden Codelisten, die bisher in den Ausweisrichtlinien der OeNB angeführt wurden, in die einzelnen Zellen als Hinweise zur Befüllung aufgenommen. Die bisherigen Meldeinhalte zum Buchwert der einzelnen Beteiligungen und Anteilsrechte wurden nicht übernommen.

In die Unternehmensdaten wurde eine Kennzeichnung aufgenommen, ob es sich um einen gemäß § 74 Abs. 2 BWG Meldeverpflichteten handelt.

In die Beziehungsdaten wurde neben dem Konsolidierungskreis gemäß Rechnungslegung auch jener, der sich aus dem Aufsichtsrecht ergibt, aufgenommen. Weiters ist nunmehr anzugeben, ob das Kreditinstitut einem institutionellen Sicherungssystem zugehört. Gegebenenfalls ist die OeNB Identnummer dieses Sicherungssystems anzugeben.